

Jagen - Kopie



LAND BRANDENBURG

Ministerium  
für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und  
Verbraucherschutz

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Landkreis Prignitz  
Herrn Landrat Lange  
Berliner Str. 49  
19348 Perleberg

Bearb.: Frau Sander  
Gesch.Z.: 61612-1/9  
Hausruf: (0331) 866-7395  
Fax: (0331) 866-7241  
Internet: [www.brandenburg.de/land/mluv](http://www.brandenburg.de/land/mluv)  
[Andrea.Sander@mluv.brandenburg.de](mailto:Andrea.Sander@mluv.brandenburg.de)

Nachrichtlich:

weitere untere Abfallwirtschaftsbehörden/  
öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger  
des Landes Brandenburg  
- gemäß Verteiler -

Landesumweltamt Brandenburg  
PF 60 10 61  
14410 Potsdam

Landkreistag Brandenburg  
Jägerallee 25  
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam

Potsdam, 30. Januar 2009

**Stilllegung und Nachsorge von Deponien**  
ansatzfähige Kosten

Sehr geehrter Herr Landrat Lange,

Ihr an Herrn Minister Dr. Woidke gerichtetes Schreiben ist an mich zur Beantwortung weitergeleitet worden.

Zu Ihrer Fragestellung betreffend die Ansatzfähigkeit von Kosten für die Stilllegung und Nachsorge von Deponien kann ich Folgendes ausführen.

Dienstgebäude

- Heinrich-Mann-Allee 103
- Albert-Einstein-Straße 42-46
- Spornstraße / Lindenstraße

14473 Potsdam  
14473 Potsdam  
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale (0331) 866-70 70/71  
Vermittlung über (0331) 866-7240  
(0331) 866-0 (0331) 866-7895

Fax

(0331) 866-70 70/71  
(0331) 866-7240  
(0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße  
Hauptbahnhof  
Alter Markt

Linien

90,X91,92,93,96,X98  
90,X91,92,93,96,X98  
90,X91,92,93,96,X98

1. Die mit Wirkung vom 1.1.2006 in Kraft getretenen Änderungen zu § 9 Nr. 4 BbgAbfG möchte ich wegen ihrer nicht ganz einfachen Verständlichkeit nachfolgend nochmals verdeutlichen (s.a. LT Drs. 4/925 v. 30.03.2005 zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes).
  - a) Mit der Änderung von § 9 Abs. 2 Nr. 4 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) aus dem Jahre 2005 sollte v.a. erreicht werden, dass Stilllegungskosten auch bei Altdeponien – d.h. solchen, die vor Inkrafttreten des Landesabfallvorschlages im Jahre 1992 existierten - für die Gebührenberechnung in vollem Umfang ansatzfähig wurden. Dementsprechend wurde die damalige Stichtagsregelung (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BbgAbfG-alt) ersatzlos gestrichen); sie lautete wie folgt:

„Bei Deponien, die bereits vor Inkrafttreten des Landesabfallvorschlages betrieben wurden, ist derjenige Anteil an den Sicherungs-, Rekultivierungs- und Nachsorgekosten bei der Gebührenbemessung anzusetzen, der dem Anteil derjenigen Abfälle entspricht, die durch oder im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers seit Inkrafttreten des Landesabfallvorschlages abgelagert wurden.“
  - b) Mit dem neuen Satz 1 (von § 9 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfG) wurde klargestellt, dass auch die Kosten für Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen bei der Gebührenberechnung angesetzt werden können. Außerdem wurde durch die Formulierung verdeutlicht, dass sowohl betriebene wie stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen unter die Regelung fallen.
  - c) Der in Satz 2 (von § 9 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfG) genannte Zeitraum für die Nachsorge von 30 Jahren ist ein Mindestzeitraum, der als Regelannahme auf das europäische Recht zurückgeht (Art. 10 Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien - „Deponie-RL“). Da diese Vermutung völlig unabhängig von den realen Gegebenheiten wie z.B. der Deponiegröße- und -aufbau, Zusammensetzung der abgelagerten Abfälle sowie den Standortbedingungen etabliert wurde, ist der jeweilige Einzelfall notwendiger Nachsorge gesondert zu betrachten. Insbesondere muss in schwierigen Fallkonstellationen auch von einem längeren Nachsorgezeitraum ausgegangen werden.
  - d) Satz 3 (von § 9 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfG) entspricht dem bis zur Änderung geltenden § 9 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 BbgAbfG-alt und stellt klar, dass zur Siedlungsabfallentsorgung der gesamte Zeitraum bis zum Abschluss der Nachsorge rechnet.
  - e) Satz 4 (von § 9 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfG) knüpft an die bereits zuvor enthaltene Möglichkeit an, auch Nachsorgekosten zum Ansatz zu bringen, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 2. Alt. BbgAbfG-alt).

Mit dem neuen Satz 4 sollte ermöglicht werden, dass auch die Kosten, die bislang wegen der Stichtagsregelung nicht in die Gebühren eingestellt werden konnten, nunmehr (nachträglich) ansatzfähig wurden. Dass hier mit dem Aspekt der fehlenden Rücklagenbildung keine Verschiebung der erforderlichen Maßnahmen und der damit verbundenen Kosten auf die Zukunft erfolgen sollte, lag auf der Hand.

- f) Dementsprechend ermöglicht Satz 5 (von § 9 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfG) die neu ansatzfähigen Kosten – nicht wie in § 6 Abs. 3 Satz 2 Kommunalabgabengesetz – KAG - innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren – sondern bis 2019 gestreckt, d.h. über einen Zeitraum von 14 Jahren abzurechnen. Den Kommunen sollte auf diese Weise eine großzügige Möglichkeit eingeräumt werden, die insbesondere für die Altdeponien neu anrechenbaren Kosten auf einen langen Zeitraum verteilen zu können, und auf diese Weise Kostensprünge zu vermeiden, die den Gebührenpflichtigen schlecht vermittelbar gewesen wären.
- g) Der auf Grund der Landtagsberatungen eingefügte Satz 6 (von § 9 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfG) sollte klarstellen, dass nicht durch Rücklagen gedeckte Stilllegungs- und Nachsorgekosten auch nach Ablauf des Zeitraums 2019 ansatzfähig blieben. Für diese Klarstellung sah der Landtag seinerzeit ein Bedürfnis.
2. Für den praktischen Vollzug des § 9 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfG und dem Ansatz von Kosten in der Abfallgebühr bitte ich dementsprechend folgende Aspekte zu beachten.
- a) Nach der Neuregelung von § 9 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfG wird die Ansatzfähigkeit der Stilllegungs- und Nachsorgekosten von Altdeponien ermöglicht, nicht aber dazu verpflichtet.
- b) Im Vordergrund der Überlegungen zu den Änderungen aus dem Jahre 2005 standen die relativ hohen Stilllegungskosten für Altdeponien, bei denen mit größeren Belastungen der Kommunen bis zum Jahre 2015 gerechnet wurde. Hinsichtlich dieser Kosten wurde auch die Sonderregelung einer gestreckten Abrechenbarkeit bis zum Jahr 2019 geschaffen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 BbgAbfG).

Die Grundsätze, nach denen eine Rücklagenbildung zu erfolgen hat, werden durch § 9 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfG aber nicht definiert. Hier gelten vielmehr die allgemeinen Anforderungen nach dem Gemeindehaushaltsrecht (§ 19 Gemeindehaushaltsverordnung, § 131 Brandenburgische Kommunalverfassung).

Im Übrigen sollte die Rücklagenbildung nicht aufgeschoben werden. Aber nicht gemeint war, dass auch die Rücklagenbildung für die Nachsorge bereits zum Zeitpunkt des Jahresendes 2019 abgeschlossen sein muss.

Dies ergibt sich zum einen daraus, dass man zwar von einem regelmäßigen Mindestzeitraum von 30 Jahren bei der Nachsorge ausgehen muss, der jedoch im Einzelfall (s.o. unter 1.c) durchaus davon abweichen kann. Zum anderen fällt der für die Nachsorge jährlich aufzuwendende Betrag gegenüber der Stilllegung, wenngleich über einen längeren Zeitraum, so jedoch in sehr viel geringerer Höhe an. Nach diesen Rahmenbedingungen ist es nicht erforderlich, die Rücklagenbildung für die gesamte Nachsorge bereits im Jahr 2019 abgeschlossen zu haben. Vielmehr lässt sich hier auch ein sukzessiver Aufbau der Rücklagen nach 2019 denken; im Übrigen ist angesichts der vergleichsweise geringen Kosten auch eine direkte Vorausgabung bzw. Abrechnung der Kosten innerhalb von 2 Jahren, wie von § 6 Abs. 3 KAG vorgesehen, denkbar.

Auch Ihre Aussagen zu den voraussichtlichen Gebührenentwicklungen bis 2019 und nach 2020 belegen im Übrigen gerade, dass durch eine solche Verwaltungspraxis Gebührenentwicklungen entstünden, die der Gesetzgeber im Jahre 2005 gerade vermeiden wollte.

Nach alledem kann ich Ihnen bestätigen, dass eine Rücklagenbildung für Nachsorgemaßnahmen nicht bis zum Jahr 2019 abgeschlossen sein muss.

Dieses Schreiben ist mit dem Ministerium des Innern abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Günter Hälsig

